

s'k'k'a'b'  
c's'b'f'c'  
c's'r'f'c'

## **Ausführungsbestimmungen Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) für**

Kauffrau/Kaufmann EFZ

Employée de commerce CFC/Employé de commerce CFC

Impiegata di commercio AFC/Impiegato di commercio AFC

Basis-Grundbildung                      68500                      (B-Profil)

Erweiterte Grundbildung                68600                      (E-Profil)

**Gültig für die betrieblich organisierte Grundbildung (BOG) und schulisch organisierte Grundbildung (SOG)**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Kauffrau/Kaufmann EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 23.03.2015.

Erlassen durch die Schweizerische Konferenz der Kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) am 30.03.2015.

Bezugsquelle: [www.skkab.ch](http://www.skkab.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Massgebliche Artikel aus der Bildungsverordnung .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ausführungsbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
3.1	Inhalt, Aufgabenstellung und Dauer der Abschlussprüfung zu W&G I .....	5
3.2	Erstellung der Prüfungen .....	5
3.3	Erlaubte Hilfsmittel .....	5
3.4	Notenberechnung, Gewichtung und Rundungsregeln .....	5
<b>4</b>	<b>Übergangsbestimmungen für die SOG.....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>6</b>

### 1 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011 (Stand am 1. Januar 2015). Massgebliche Artikel für die QV werden unter Kap. 2 wiedergegeben.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) für die betrieblich organisierte Grundbildung vom 26.09.2011
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) für die schulisch organisierte Grundbildung vom 21.11.2014
- Leistungszielkatalog Wirtschaft und Gesellschaft - W&G (B-Profil) vom 26. September 2011 (Stand am 1. Januar 2015)
- Leistungszielkatalog Wirtschaft und Gesellschaft - W&G (E-Profil) vom 26. September 2011 (Stand am 1. Januar 2015)

### 2 Massgebliche Artikel aus der Bildungsverordnung

#### **Art. 21 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung, Abs. 2:**

Im schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

a. B-Profil:

4. Wirtschaft und Gesellschaft (W&G): zentrale Prüfung (schriftlich, 150 - 180 Minuten)

b. E-Profil:

5. Wirtschaft und Gesellschaft (W&G): zentrale Prüfung (schriftlich, 180 - 240 Minuten)

#### **Art. 22 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung, Abs. 4**

Die Note des schulischen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Fachnoten mit der nachstehenden Gewichtung:

a. B-Profil:

5. Wirtschaft und Gesellschaft I (W&G I): die auf eine ganze oder halbe gerundete Fachnote entspricht der Prüfungsnote (Gewichtung 1/7)
6. Wirtschaft und Gesellschaft II (W&G II): die auf eine ganze oder halbe gerundete Fachnote entspricht dem Mittelwert der Semesternoten (Gewichtung 1/7)

b. E-Profil:

5. Wirtschaft und Gesellschaft I (W&G I): die auf eine ganze oder halbe gerundete Fachnote entspricht der Prüfungsnote (Gewichtung 2/8)
6. Wirtschaft und Gesellschaft II (W&G II): die auf eine ganze oder halbe gerundete Fachnote entspricht dem Mittelwert der Semesternoten (Gewichtung 1/8)

### **Art. 24 Spezialfall, Abs. 1 und 3**

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfallen die Erfahrungsnoten und die Projektarbeiten.

Die Note des schulischen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Noten mit der nachstehenden Gewichtung:

a. B-Profil:

4. Wirtschaft und Gesellschaft (Gewichtung 2/6)

b. E-Profil:

5. Wirtschaft und Gesellschaft (Gewichtung 2/6)

### 3 Ausführungsbestimmungen

#### 3.1 Inhalt, Aufgabenstellung und Dauer der Abschlussprüfung zu W&G I

Gegenstand dieser Prüfung bilden die Leistungsziele des Lernbereichs W&G; diese werden durch eine Begriffsliste konkretisiert. Die Begriffsliste ist ein Hilfsmittel zur Umsetzung des Leistungszielkatalogs und wird durch die SKBQ Kauffrau/Kaufmann EFZ herausgegeben.

Die Prüfung setzt sich aus problemorientierten Aufgaben- und Fragestellungen zusammen, beispielsweise in der Form von Fallbeispielen. In diesen weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach,

- dass sie die verschiedenen Aspekte eines Problems erkennen (finanzwirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, rechtliche, politische, gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte), und
  - dass sie für solche Problemstellungen angemessene Problemlösungen analysieren, erarbeiten oder beurteilen können.
- Die Prüfung dauert 240 Minuten für das E-Profil und wird durch eine Pause von 15 bis 30 Minuten unterbrochen.
  - Die Prüfung dauert 180 Minuten für das B-Profil.

#### 3.2 Erstellung der Prüfungen

Die zentralen Prüfungen für das B- und E-Profil werden von sprachregionalen Autorengruppen erstellt. Die Mitglieder dieser Autorengruppen werden durch die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität bestätigt.

Die Autorengruppen stellen sicher, dass die Abschlussprüfung eine angemessene Streuung über die Richtziele von W&G aufweist.

#### 3.3 Erlaubte Hilfsmittel

Massgebend ist das durch die SKBQ Kauffrau/Kaufmann EFZ herausgegebene gesamtschweizerische Verzeichnis der erlaubten Hilfsmittel für die schulischen Abschlussprüfungen.

#### 3.4 Notenberechnung, Gewichtung und Rundungsregeln

B-Profil

Fachnoten	Notenbestandteile	Gerundete Note	Gewicht	Gerundete Fachnote	Gewicht
W&G I	<b>Schriftliche Prüfung</b>	Ganze oder halbe Note	=	Ganze oder halbe Note	<b>1/7</b>
W&G II	<b>Erfahrungsnote</b> <i>Mittel aller Semesterzeugnisnoten</i>	Ganze oder halbe Note	=	Ganze oder halbe Note	<b>1/7</b>

### E-Profil

<b>Fachnoten</b>	<b>Notenbestandteile</b>	<b>Gerundete Note</b>	<b>Ge- wicht</b>	<b>Gerundete Fachnote</b>	<b>Ge- wicht</b>
<b>W&amp;G I</b>	<b>Schriftliche Prüfung</b>	Ganze oder halbe Note	=	Ganze oder halbe Note	<b>2/8</b>
<b>W&amp;G II</b>	<b>Erfahrungsnote</b> <i>Mittel aller Semesterzeugnisnoten</i>	Ganze oder halbe Note	=	Ganze oder halbe Note	<b>1/8</b>

## 4 Übergangsbestimmungen für die SOG

### Anbieter mit Bildungsbewilligung (private Anbieter)

- a) Für Bildungsgänge der privaten Anbieter, welche vor dem 1.1.2015 begonnen haben, gelten bis zum 31.12.2020 die bisherigen Ausführungsbestimmungen:
  - Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) vom 7. Mai 2012
- b) Wer das Qualifikationsverfahren bis zum 31.12.2020 wiederholt, kann verlangen, nach den Bestimmungen der unter a) genannten Dokumente beurteilt zu werden.

### Anbieter mit Leistungsauftrag des Kantons (öffentliche Anbieter)

- a) Für Bildungsgänge der öffentlichen Anbieter, welche vor dem 1.1.2015 begonnen haben, gelten bis zum 31.12.2020 die bisherigen Ausführungsbestimmungen:
  - Ausführungsbestimmungen: Wirtschaft und Gesellschaft vom 22. März 2006
- b) Wer das Qualifikationsverfahren bis zum 31.12.2020 wiederholt, kann verlangen, nach den Bestimmungen der unter a) genannten Dokumente beurteilt zu werden.

## 5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten am 30.03.2015 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 30.03.2015

Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB)

Der Präsident

Matthias Wirth

Der Geschäftsleiter

Roland Hohl

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 23.03.2015 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen Stellung bezogen.